



An die Medien

PRESSEMITTEILUNG

28.7.2009

Alkoholverbote gekippt – VGH bestätigt den akj

Die Alkoholverbote der Stadt Freiburg sind rechtswidrig und nichtig. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) hat den Normenkontrollanträgen stattgegeben, die John Philipp Thurn (27) vom Freiburger Arbeitskreis kritischer Juristinnen und Juristen (akj) im August 2008 gegen zwei Freiburger Polizeiverordnungen gestellt hatte.

Das Urteil ist nicht nur ein Erfolg für den akj, sondern auch für die politischen Gruppen, die den Antrag unterstützt hatten: Freiburger Kreisverbände und Hochschulgruppen der Jungen Liberalen, der Jusos, der Grünen Jugend und der Linken.SDS ebenso wie der u-asta der Uni Freiburg, die Fraktionsgemeinschaft Unabhängige Listen (UL), die Grüne Alternative Freiburg (GAF) und Die Linke. UL und GAF hatten die fragwürdigen Verbote bereits im Gemeinderat bekämpft, waren gegenüber einer „law and order“-Koalition aus Grünen, CDU, SPD, FDP und Freien Wählern aber erfolglos geblieben.

Rechtswidrig ist zum einen das pauschale Verbot, in einem bestimmten Bereich der Freiburger Innenstadt „alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren“ oder in der Absicht mitzuführen, sie im Verbotsbereich zu konsumieren: Wie der VGH bestätigte, trifft das pauschale Verbot ganz überwiegend nicht gewaltgeneigte Menschen. „Wir haben von Anfang an gesagt, dass von den Menschen, die im Verbotsbereich mitgebrachten Alkohol trinken oder dabei haben, die meisten, vermutlich über 99%, nicht gewalttätig werden“, meint Antragsteller Thurn. Auch die Zahlen der Polizei konnten einen Rückgang der registrierten Körperverletzungen empirisch nicht belegen. Doch selbst wenn dies so wäre, bliebe es bei einem unverhältnismäßigen Freiheitseingriff. Die rechtsstaatswidrige Argumentation der Stadt und ihrer Unterstützer, wonach bereits der gute Zweck das Mittel heilige, wurde erfreulicherweise und zu Recht verworfen. Äußerungen von Vertretern der Stadt hatten im Übrigen immer wieder bestätigt, dass die Interessen der Gastronomie eine wesentliche Rolle beim Alkoholverbot gespielt hatten. Dieser von zweifelhaften Motiven geprägten Verbotspolitik hat der VGH nun einen Riegel vorgeschoben.

Auch die in der medialen Berichterstattung häufig vergessene zweite Verordnung wurde für nichtig erklärt. Diese „Randgruppenverordnung“ untersagte im gesamten Stadtgebiet „das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen u. ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des

Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen“. Die Stadt Freiburg hatte sich vor dem VGH darauf berufen, mit diesem abstrakten, verhaltensbezogenen Verbot in Wahrheit allein gegen „soziale Randgruppen“ vorgehen zu wollen, um bestimmte öffentliche Plätze aufzuwerten. Besonders problematisch war zudem das Anknüpfen der Norm an ein Verhalten, das bloß möglicherweise zu Belästigungen führt. Der VGH erklärte die Verordnung letztlich allein wegen ihrer Unbestimmtheit für rechtswidrig: In der Tat ist weder für die Bürgerinnen und Bürger, denen für Verstöße immerhin ein Bußgeld bis zu 1.000 € angedroht wurde, noch für den polizeilichen Vollzug auch nur annähernd objektiv bestimmbar, wann jemand „überwiegend“ den Zweck des Alkoholgenusses verfolgt oder wann „Auswirkungen geeignet sind“, Dritte erheblich zu belästigen.

„Wir fordern die Stadt Freiburg auf, nicht den teuren und langwierigen Weg zum Bundesverwaltungsgericht zu wählen, sondern sich von dieser Verbotspolitik zu verabschieden“, so Maria Seitz (22) vom akj Freiburg. Die im Stadtgebiet eingesetzten Polizeikräfte können in Fällen alkoholbedingter Aggression auch ohne Alkoholverbot mit Einzelmaßnahmen einschreiten. Im Umgang mit dem Rathaus offenbar missliebigen „Randgruppen“ ist zum einen auf mehr Toleranz für Lebens- und Verhaltensweisen abseits der gängigen Konsummuster zu hoffen, zum anderen auf eine (deutlich) verbesserte Ausstattung derjenigen sozialen Einrichtungen, die sich den Problemen von Drogenabhängigen und Obdachlosen widmen.

Kontakt und V.i.S.d.P – John Philipp Thurn (akj)

E: alkoholverbote@akj-freiburg.de **W:** <http://www.akj-freiburg.de>